



# STATUTEN DES QUARTIERVEREINS MARIAZELL

Beschlossen an der 78. Generalversammlung vom 28. März 2025

## Art. 1 Name, Gebiet

Der Quartierverein Mariazell ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Gebietseinteilung der Quartiervereine der Stadt Sursee ist ein integrierender Bestandteil dieser Statuten.

## Art. 2 Zweck

Der Quartierverein Mariazell bezweckt die Wahrung der Quartierinteressen sowie den Kontakt der Quartierbewohnenden untereinander. Dies zugunsten der Lebensqualität, Wohnlichkeit und des Gemeinschaftssinnes. Er fördert die Mitsprache in Quartierfragen, die Kommunikation im Quartier und tauscht sich konstruktiv mit Behörden und Institutionen aus.

## Art. 3 Mitgliedschaft

Art. 3.1 Mitglieder des Vereins können Bewohnerinnen/Bewohner, Haus- und Grundeigentümerschaften sowie Gewerbetreibende des Quartiers werden, welche am Vereinszweck interessiert sind.

Art. 3.2 Weitere natürliche und juristische Personen, die – in der Regel – in der Stadt Sursee ansässig sind und den Verein unterstützen wollen, können Mitglieder werden.

Art. 3.3 Mitglied ist, wer den Jahresbeitrag einbezahlt hat. Der Betrag ist pro Haushalt resp. Institution zu entrichten.

## Art. 4 Aufnahmen/Austritte

Art. 4.1 Die Anmeldungen sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten. Als Anmeldung gilt auch die erstmalige Entrichtung des Jahresbeitrags. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4.2 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt jedoch geschuldet. Nichtbezahlung des Jahresbeitrags gilt als Austritt. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4.3 Aus wichtigen Gründen können Mitglieder per Versammlungsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt auch für Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln. Dafür sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen/Revisoren

## Art. 6 Vereinsversammlung und Geschäftsjahr

Art. 6.1 Der Verein versammelt sich einmal im Jahr – in der Regel im Frühjahr – zur ordentlichen Vereinsversammlung. Die Vereinsmitglieder sind schriftlich einzuladen.

Art. 6.2 Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.



Art. 6.3 Zu den Aufgaben der Vereinsversammlungen gehören:

- Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Genehmigung des Jahresberichts
- Entgegennahme des Revisionsberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
- Aussprache über das Tätigkeitsprogramm
- Total-/Teilrevision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle Vereinsgeschäfte, welche keinem anderem Organ vorbehalten sind.

Art. 6.4 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 7 Stimmberechtigung/Beschlussfassungen**

Art. 7.1 Stimmberechtigt sind Vorstandsmitglieder sowie alle im Quartier wohnhaften Einzel- und Familienmitglieder, die übrigen Einzelmitglieder sowie die Vertreter juristischer Personen.

Art. 7.2 Die Beschlüsse und Wahlen der Versammlung erfolgen offen.

Art. 7.3 Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Eine Änderung der Statuten sowie die Vereinsauflösung können von der Vereinsversammlung nur mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

### **Art. 8 Zusammensetzung und Kompetenzen Vorstand**

Art. 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und weiteren vier bis acht Vorstandsmitgliedern. Ein Co-Präsidium wird nicht ausgeschlossen.

Art. 8.2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er bestimmt das Vizepräsidium, die Kassierin/den Kassier sowie die Beisitzenden.

Art. 8.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Es können Zirkularbeschlüsse gefällt werden.

Art. 8.5 Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen offen, sofern nicht geheime Durchführung beschlossen wird.

Art. 8.6 Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Art. 8.7 Der Vorstand leitet den Verein. Es steht ihm das Recht zu, Geschäfte mit Behörden und Privaten in eigener Kompetenz zu erledigen, Kommissionen zu bestellen und Eingaben an Amtsstellen zu verfassen. Er hat darüber gegebenenfalls an der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 8.8 Austritte aus dem Vorstand müssen sechs Monate vor der nächsten Vereinsversammlung schriftlich an das Präsidium erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die automatische Zusage für eine weitere Amtsperiode. Das gleiche gilt für das Präsidium, welches seinen Austritt dem Vorstand meldet.



## **Art. 9 Aufgaben im Vorstand**

Art. 9.1 Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen. Es leitet Vereinsgeschäfte und Vereinsversammlungen sowie Vorstandssitzungen. Das Präsidium erstattet an der ordentlichen Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr.

Art. 9.2 Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium im Verhinderungsfalle. Die Beisitzenden führen nach eigener Absprache das Protokoll der Vereinsversammlung und der Vorstandssitzungen. Vereinskorrespondenzen übernimmt das Präsidium.

Art. 9.3 Die Kasserin/der Kassier besorgt das Rechnungswesen, legt der Jahresversammlung die abgeschlossene Jahresrechnung sowie das Jahresbudget vor und führt eine Mitgliederkontrolle.

## **Art. 10 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein inklusive Bankvollmachten führen die Präsidentin/der Präsident und/oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und/oder eine/ein Beisitzende/r zu zweit.

## **Art. 11 Rechnungsrevision**

Art. 11.1 Zur Prüfung der Rechnungsführung werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Vereinsversammlung zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren gewählt, die über das alljährliche Prüfungsergebnis der Jahresrechnung zuhanden der Jahresversammlung Bericht und Antrag erstatten.

Art. 11.2 Die Mandatsinhaberinnen/Mandatsinhaber sind nach Ablauf der Amtsdauer neu wählbar.

Art. 11.3 Wenn eine Rechnungsrevisorin/ein Rechnungsrevisor demissionieren will, muss die Demission sechs Monate vor der nächsten Vereinsversammlung schriftlich an das Präsidium erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die automatische Zusage für eine weitere Amtsperiode.

## **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über einen Jahresbeitrag hinaus sowie des Vorstands ist ausgeschlossen.

## **Art. 13 Auflösung des Vereins**

Art. 13.1 Die Vereinsversammlung kann mit zwei Dritteln ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Im Falle der Auflösung entscheidet die gleiche Vereinsversammlung über die Weiterverwendung des Vermögens.

Art. 13.2 Im Falle der Auflösung wird sein Archiv der Stadt Sursee als Schenkung übergeben. Das Stadtarchiv besorgt die Bewertung, Ordnung und Erschliessung des Archivs und stellt es dem Verein und der Forschung für die Benutzung zur Verfügung.

## **Art. 14 Schlussbestimmungen**

Art. 14.1 Soweit diese Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 14.2 Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 28. März 2025 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Juni 1947 und treten per sofort in Kraft.

Das Präsidium      Das Vizepräsidium

Anhang: Gebietseinteilung Quartiervereine Stadt Sursee